

Kurztitel

Staatsanwaltschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 164/1986

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

01.07.1986

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text

Abschnitt IV
DIENSTRECHTLICHE SONDERBESTIMMUNGEN
Ernennungserfordernisse

§ 12. Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer

1. im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und
2. am Tag der Wirksamkeit der Ernennung nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre.